

### Mehrarbeit begrenzen!

Das **Arbeitszeitgesetz** und der **Tarifvertrag** setzen den **Überstunden Grenzen**:

- **10 Stunden** maximale Arbeitszeit **pro Tag**
- **11 Stunden** minimale Ruhezeit von Arbeitsende bis Arbeitsbeginn
- **8 Stundentag** darf durchschnittlich innerhalb von 6 Kalendermonaten nicht überschritten werden.
- Die Anzahl der Überstunden pro Mitarbeiter und Monat darf **20 Stunden** nicht überschreiten. Bei sachlicher Begründung kann durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat eine höhere Begrenzung festgelegt werden.
- In der Regel soll die Maschinenlaufzeit **18 Schichten** pro Woche nicht überschreiten (freier Sonntag von Samstag 18:00/22:00 Uhr bis Sonntag 22:00 Uhr)

Zudem soll „Mehrarbeit ... nicht dauerhaft und nicht als Ersatz für mögliche **Neueinstellungen** genutzt werden“ § 5 Ziff. 3 I MTV.

Nach arbeitsmedizinischer Erkenntnis birgt die Überbelastung durch häufige oder gar ständige Mehrarbeit erhebliche **gesundheitliche Risiken**.

Nach § 80 BetrVG hat der **Betriebsrat** die Aufgabe „darüber zu **wachen**, dass die – zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, ... Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen – durchgeführt werden.

Der Betriebsrat muss seiner Aufgabe nachkommen, will im Sinne der Arbeitnehmer gesundheitliche Risiken verringern und neu eingestellten Mitarbeitern Beschäftigung sichern. Aus diesen Gründen wird Mehrarbeit nach Prüfung des sachlichen Grundes nur in festgelegten Grenzen zugestimmt. „Nach Ablauf von 8 Wochen ist erforderlichenfalls eine erneute Vereinbarung mit dem Betriebsrat zu treffen“ (§5 Abs. 3 II). Werden nach unregelmäßigen Prüfungen Verstöße gegen die Grenzen festgestellt, muss der Betriebsrat Gegenmaßnahmen ergreifen. Bis dahin, dass die Zustimmung versagt wird.

Juli 2010

Betriebsrat Standort Schweinfurt